

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Fixit Trockenmörtel Holding AG.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CRETEO“ für Waren der Klassen 1, 2, 17 und 19 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 207 085

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Deutsche Wortmarken „StoCretec“ und „STOCRETE“ für Waren der Klassen 1, 2, 17 und 19

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 2. Dezember 2013 — Meda/HABM — Takeda (PANTOPREM)

(Rechtssache T-647/13)

(2014/C 39/44)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Meda AB (Solna, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Würtenberger und R. Kunze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Takeda GmbH (Konstanz, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 25. September 2013 im Beschwerdeverfahren R 2171/2012-4 hinsichtlich des Widerspruchs gegen die Gemeinschaftsmarkenanmeldung 9 403 973 „PANTOPREM“ aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „PANTOPREM“ für Waren der Klasse 5 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 403 973

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Takeda GmbH

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftswortmarken „PANTOPAN“, „PANTOMED“, „PANTOPRAZ“, „PANTOPRO“ und nationale Wortmarke „PANTOP“ für Waren der Klasse 5

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 59 Satz 1, Art. 64 Abs. 1, Art. 75, Art. 76 Abs. 1 Satz 2, Art. 77 und Art 112 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 4. Dezember 2013 — TrekStor/HABM (SmartTV Station)

(Rechtssache T-649/13)

(2014/C 39/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Spieker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Beklagten vom 1. Oktober 2013 (Beschwerdesache R 128/2013-4) aufzuheben und die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Marke „SmartTV Station“ (Anmeldenummer: 010595577) vollständig zur Eintragung zugelassen wird;
- dem Beklagten die Kosten des Klageverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „SmartTV Station“ für Waren der Klasse 9 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 595 577

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2013 — Gako Konietzko/HABM (Form einer Verpackung)

(Rechtssache T-654/13)

(2014/C 39/46)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Gako Konietzko GmbH (Bamberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Reinhardt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. September 2013 in der Sache R 2232/2012-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Lauf des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Dreidimensionale Bildmarke, die die Form einer Verpackung darstellt, für Waren der Klassen 3, 5 und 10 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 899 037

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 9. Dezember 2013 — Enercon/HABM (Nuancen der Farbe Grün)

(Rechtssache T-655/13)

(2014/C 39/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Enercon GmbH (Aurich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Böhm)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. September 2013 in dem Beschwerdeverfahren R 0247/2013-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die Nuancen der Farbe Grün darstellt, für Waren der Klassen 7, 16 und 28 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 055 811

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009.